

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

14.06.1993

Geschäftszahl

92/10/0146

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1993/05/17 92/10/0147 1

Stammrechtssatz

Für die Anwendung des § 5 Abs 1 OÖ NatSchG 1982 ist es ohne Belang, ob der Uferschutzbereich eine noch unberührte Landschaft darstellt, oder ob hier bereits zahlreiche Eingriffe erfolgt sind (Hinweis E 21.3.1988, 86/10/0120, 87/10/0013).